

An die Mitglieder des
Beirates Rechtsanwälte
im BFSK

Rundschreiben Nr. 03/2009

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

über nachfolgende Vorgänge dürfen wir Sie informieren:

1. **Überarbeitetes Gesprächsergebnis HUK-COBURG**
2. **BFSK-Herbstsymposion**
3. **25. Kfz-Sachverständigentag 2010**
4. **Sachverständigenrecht**
 - *Sonder-CD der BFSK-Service-GmbH*
5. **BFSK-Sonderdruck**
 - *Augen auf bei Regulierung von Unfallschäden*
6. **Prüfberichte**
7. **accidens-Prüfbericht Pro 100**
8. **Rechtsdienste**
9. **Zur Bedeutung des Vertriebs für das Thema Unfallschaden**
10. **BFSK-Informationen für Kfz-Reparaturbetriebe**
11. **Verschiedenes**
 - a) *Pressemittlung der EU-Kommission zum Vertrieb und Kundendienst nach 31.05.2010*
 - b) *Fachtagung Verkehrsrecht 2009*

1. Überarbeitetes Gesprächsergebnis HUK-COBURG

Die HUK-COBURG hat ein neues Honorartableau vorgelegt, nach dem künftig Honorarforderungen geprüft und ohne Einwendungen abgerechnet werden können.

Das neue Tableau BVSK – HUK-COBURG löst das Gesprächsergebnis BVSK – HUK-COBURG ab dem 01.10.2009 ab. Es ist jedem Sachverständigen selbstverständlich freigestellt, sich dem Abrechnungsmodell anzuschließen oder individuelle Abrechnungswege zu suchen.

Die vielfach sicher berechtigte Kritik am Abrechnungsverhalten der HUK-COBURG nicht nur bei Sachverständigenhonoraren, sondern vor allen Dingen bei anderen Schadenpositionen ist natürlich bekannt. Auf der anderen Seite muss deutlich getrennt werden zwischen dem Ausgleich der Sachverständigenkosten und dem Regulierungsverhalten im Übrigen. Zielsetzung der sogenannten Gesprächsergebnisse war es immer

1. die Abrechnung nach Schadenhöhe auf einem auskömmlichen Niveau zu sichern und
2. dem einzelnen Büro unnötige Verfahren zu ersparen.

Dieses Ziel ist nach Auffassung der meisten Büros erreicht worden. Die jetzt vorgenommene Anpassung dürfte vielen Büros sicher erleichtern, das neue Tableau als Abrechnungsgrundlage heranzuziehen.

Der BVSK hat sich in den vergangenen Gesprächen mit der HUK-COBURG stets darum bemüht, deutlich zu machen, dass qualifizierte Sachverständigentätigkeit auch qualifiziert zu honorieren ist. Dass die Interessen des BVSK und der HUK-COBURG nicht deckungsgleich sind, ist nachvollziehbar. Die grundsätzliche Notwendigkeit, Sachverständigendienstleistungen angemessen zu honorieren, ist jedoch von der HUK-COBURG zu keinem Zeitpunkt bestritten worden.

Die Veröffentlichung erfolgt aufgrund nochmaliger Abstimmungen mit gesondertem Rundschreiben. (Die HUK-COBURG hat 2 Varianten vorgetragen, die derzeit noch geprüft werden).

2. BVSK-Herbstsymposion



Herbstsymposion „Recht am Ring“

am 25.09.2009, Beginn 09.30 Uhr

[Anmeldungen unter: www.awg-mbh.de Veranstaltungen]

Zum 8. Mal richten BVSK und AWG gemeinsam die Veranstaltung Herbstsymposion „**Recht am Ring**“ aus zum Thema:

„Problemfall Oldtimer – zwischen Kulturgut und Gebrauchsgegenstand“

- *Der Oldtimermarkt heute, Wertfindung, Benotung, Definitionen von Oldtimer-Begriffen*
- *Der Oldtimer aus Sicht des Prüflingenieurs*
- *Der Oldtimer aus Sicht des Versicherers*
- *Besonderheiten bei der Unfallschadenabwicklung bei Schäden an Oldtimer und Liebhaberfahrzeuge*
- *Anforderungen an den Oldtimer-Sachverständigen aus Anwaltssicht*
- *Die fachgerechte Restaurierung am Oldtimer*

Der Folder der AWG ist hier als **(Anlage 1)** beigefügt.

3. 25. Kfz-Sachverständigentag 2010

Bitte merken Sie sich bereits heute den Termin für den 25. Kfz-Sachverständigentag vor, der **am 14. Mai 2010 in Potsdam** stattfindet.

4. Sachverständigenrecht

Über die BVSK-Service-GmbH kann ab sofort eine CD erworben werden, die das gesamte Sachverständigenrecht beinhaltet. Die CD ist sowohl für Kfz-Sachverständige als auch für Rechtsanwälte interessant.

Aufgrund des erheblichen Umfangs der Aufführung wurde auf die klassische Buchform verzichtet, da bei einem Buchumfang von 1132 Seiten ein attraktiver Preis nicht mehr darstellbar gewesen wäre.

Die Herausgabe als CD bietet überdies den Vorteil, unmittelbar auf Richtlinien, Mustergutachten, Musterschreiben und Urteilssammlungen zugreifen zu können.

Das entsprechende Bestellformular ist hier beigefügt als **(Anlage 2)**.

5. BVSK-Sonderdruck

„auto motor und sport – Augen auf bei der Regulierung von Unfallschäden“

In der Augustausgabe der Zeitschrift „auto motor und sport“ befasste sich ein Beitrag mit der Verhaltensweise diverser Versicherer bei der Unfallschadenabwicklung. Der Beitrag macht sehr plastisch deutlich, wie wichtig die Einschaltung eines Sachverständigen und eines Rechtsanwaltes nach einem Unfallschaden ist.

Wir haben den Beitrag als Sonderdruck aufbereitet, d. h. neben dem Beitrag selbst findet sich auch noch ein Hinweisblatt des BVSK sowie ein Textfeld für den Firmenstempel des Sachverständigenbüros.

In Kürze können die Sonderdrucke zum Preis von 100,00 € je 1.000 Stück über die BVSK-Service-GmbH bezogen werden.

Bitte nutzen Sie hierfür das beiliegende Bestellformular **(Anlage 3)**.

6. Prüfberichte

Nach wie vor kürzen regulierungspflichtige Versicherer berechnete Ansprüche mit Hilfe sogenannter elektronischer Prüfberichte, insbesondere der Firmen ControlExpert, Eucon oder DEKRA. Hinzu kommen Prüfberichte der SSH, der Fa. HP Claim Controlling sowie Prüfberichte, die Sachverständige unmittelbar im Auftrag des Versicherers selbst erstellen.

Bezüglich der elektronischen Prüfberichte dürfen wir auf die beiliegende Information für Kfz-Reparaturbetriebe verweisen **(Anlage 4)**.

In jedem Fall bitten wir, uns kommentarlos Prüfberichte zukommen zu lassen, da wir nur so feststellen können, ob es Verhaltensänderungen in diesem Segment gibt.

7. accidens-Prüfbericht Pro 100

Über die accidens AG können accidens-Partner, aber auch BVSK-Mitglieder den Prüfbericht accidens Pro 100 anfordern. Der accidens-Prüfbericht Pro 100 stellt eine effiziente Reaktion auf die willkürlichen Kürzungen der Prüfberichte ControlExpert u.a. dar.

Eingereicht wird der ursprüngliche Kürzungsbericht. Im Rahmen des Prüfberichtes Pro 100 wird nach einem bestimmten Prüfungsschema der tatsächliche Reparaturaufwand zugrunde gelegt und verknüpft mit einer Rechtsprechungsdatei, die deutlich macht, dass die Feststellungen des Prüfberichtes Pro 100 der herrschenden Rechtsprechung entsprechen. Das Muster eines Prüfberichtes accidens Pro 100 ist hier beigefügt **(Anlage 5)**.

Eine Anforderung des Prüfberichtes accidens Pro 100 durch Rechtsanwälte ist über die Anwaltsdatenbank autorechtaktuell.de voraussichtlich Ende September/ Anfang Oktober möglich. Hierüber erfolgt gesonderte Information.

8. Rechtsdienste

Derzeit stehen Ihnen folgende Rechtsdienste aktuell zur Verfügung:

- *SRD 56/09 Kaufrecht*
- *SRD 57/09 Stundenverrechnungssätze*
- *SRD 58/09 UPE-Aufschläge, Verbringungskosten, Richtwinkelsatzkosten*
- *SRD 62/09 Fahrzeugschaden*
- *SRD 69/09 Das Integritätsinteresse bei der Reparatur im Rahmen der 130%-Grenze*
- *SRD 74/09 Erstattungsfähigkeit von Stellungnahmen zur Prüfberichten*
- *SRD 78/09 Reparatur betriebseigener Fahrzeuge / Unternehmergewinn*
- *SRD 80/09 Restwert*
- *SRD 82/09 Mietwagenkosten*
- *SRD 83/09 Die Rechtsprechung zur merkantilen Wertminderung*

In den letzten Monaten haben wir festgestellt, dass die Zahl der Urteile, die uns über Mitglieder erreicht, deutlich gesunken ist. Es mag an weniger Verfahren liegen, die über Sachverständige geführt werden, dennoch bitten wir, uns Entscheidungen zukommen zu lassen. Auch hier reicht die formlose Übersendung an die Geschäftsstelle aus.

9. Zur Bedeutung des Vertriebs für das Thema Unfallschaden

Bereits mehrfach haben wir die Bedeutung des Verkaufs in einem Autohaus für das Thema Unfallschaden erwähnt.

Der hohe Anteil der sogenannten Versicherungsverträge mit Werkstattbindung, die letztlich auch in erheblichem Umfang nachteilig für Kfz-Sachverständige sind, zeigt, dass hier im Vertrieb erheblicher Handlungsbedarf besteht.

Derzeit führen wir eine ganze Reihe von Schulungsveranstaltungen für Verkäufer in Autohäusern durch. Die Seminarinhalte und eine entsprechende Information über die Bedeutung des Vertriebs für die Unfallschadenabwicklung sind hier beigefügt (**Anlage 6**). Gerne sind wir auch behilflich, wenn Sie selbst entsprechende Veranstaltungen durchführen wollen.

10. BVS-K-Informationen für Kfz-Reparaturbetriebe

Hinweisen dürfen wir auf beiliegende BVS-K-Information:

*„Partnerverträge mit Versicherungen – Vorstufe zum Ruin?“ (**Anlage 7**).*

11. Verschiedenes

a) *Pressemittlung der EU-Kommission zum Vertrieb und Kundendienst nach 31.05.2010 (Anlage 8**)***

b) *Fachtagung Verkehrsrecht 2009*

Hinweisen möchten wir auf folgende Veranstaltungsreihe, die durch das Institut für Wirtschaftspublizistik – IWW angeboten wird:

*„Erfolgreiche Strategien für Kooperationen zwischen Anwaltskanzleien,
Sachverständigenbüros und Kfz-Betrieben“*

Fachliche Leiter dieser Veranstaltungen sind die Geschäftsführer der autorechtaktuell.de GmbH & Co. KG RA Elmar Fuchs und RA Jochen Pamer.

Weitere Informationen können Sie der anliegenden Broschüre **(Anlage 9)** zu den Veranstaltungen entnehmen.

**c) *Herbstseminar für Sachverständige des Kfz-Handwerks in
Zusammenarbeit mit dem BVSK (Anlage 10)***

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Elmar Fuchs
Geschäftsführer

Anmeldung**Zum Herbstsymposium des BVSK**

"Recht am Ring"

mit dem Thema

„Problemfall Oldtimer“

-zwischen Kulturgut und Gebrauchsgegenstand-

am 25.09.2009

Kosten: € 240,00 zzgl. 19 % MWSt.

melde ich mich verbindlich an.

Am Abendbüfett (Zusatzkosten € 25,- zzgl. MwSt.) werde ich

 teilnehmen. nicht teilnehmen.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Titel, Name, Vorname

.....

Straße:

Wohnort:

Telefon: Fax:

Email:

BVSK-Mitglied: ja nein

Mitgliedsnr.:

Hotelnachweis erwünscht von bis nein

.....

Ort, Datum Unterschrift

Firmenstempel:

Telefon: 02651-96480 Telefax: 02651-964820**Internet: <http://www.awg-mbh.de>
anmeldung@awg-mbh.de**

Eine Anreisebeschreibung erhalten Sie mit der Anmeldebestätigung

Allgemeine Hinweise**Teilnahmegebühr**Die Teilnahmegebühr beträgt **€ 240,00** zzgl. MwSt.**Leistungen**

Im Leistungsumfang enthalten sind Seminarunterlagen, Pausengetränke und ein Imbiss.

Auskunft und Anmeldung

AWG mbH

August-Horch-Straße 5

Industriegebiet Kottenheim / Mayen-Ost

56736 Kottenheim

Telefon: 02651-9648-0

Telefax: 02651-9648-20

Internet: <http://www.awg-mbh.de>**Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen.** Die Teilnehmer erhalten umgehend eine Anmeldebestätigung und Rechnung. Die Gebühr bitte erst nach **Rechnungseingang** überweisen.**Geschäftsbedingungen**

Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen. Bei Abmeldungen bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von € 90,- zzgl. MwSt. Nach dieser Frist ist die volle Teilnahmegebühr gemäß Rechnung zu zahlen. Die Seminarunterlagen werden in diesem Fall nach Begleichung der Seminargebühren zugesandt.

Muß eine Veranstaltung aus unvorhersehbaren Gründen abgesagt werden, erfolgt sofortige Benachrichtigung. In diesem Fall besteht für die AWG nur die Verpflichtung zur Rückerstattung der bereits gezahlten Teilnahmegebühr. In Ausnahmefällen behalten wir uns den Wechsel von Dozenten und/oder Änderungen im Programmablauf vor. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung der AWG mbH ausschließlich auf die Teilnahmegebühr.

2009072



AWG
WISSEN FÜR MORGEN



BVSK

Akademie des Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. - BVSK -

**Herbstsymposium des BVSK
"Recht am Ring"****Thema****„Problemfall Oldtimer“
-zwischen Kulturgut und
Gebrauchsgegenstand-****Ein Seminar für**

- Sachverständige
- Rechtsanwälte
- Versicherer
- Reparaturwerkstätten

Termin/Ort**25.09.2009
09.30 Uhr**AWG
Seminarzentrum
Aug.-Horch-Straße 5
56736 Kottenheim

Zur Veranstaltung

Referenten:

Rechtsanwalt Elmar Fuchs

Geschäftsführer des BVSK, Berlin

Jochen Strauch

Classic Data, Castrop-Rauxel

Frank Wilke

Classic Data, Castrop-Rauxel

Rechtsanwalt Michael Winter

Oldtimeranwalt, Kornwestheim

N.N.

Oldtimer-Sachverständiger GTÜ

N.N.

Oldtimer-Restaurator

N.N.

Oldtimer-Versicherer

Seminarunterlagen:

Alle Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Zusammenstellung zu allen Vorträgen, Rechtsprechungsübersicht sowie wichtige Praxishinweise

Zur Veranstaltung

Faszination und Leidenschaft

Liebhaber klassischer Automobile wissen die zeitlose Schönheit alter Fahrzeuge zu schätzen. Ein klassisches Automobil ist nicht irgendein Auto, sondern ein wahr gewordener Traum.

Die vielfältigen Motivationen, die die Oldtimerszene beherrschen, reichen sicherlich von der Erfüllung eines Kindheitstraums, dem Ausleben von Jugenderinnerungen bis hin zur Wertanlage u. zum Handelsobjekt.

Die Oldtimerszene in Deutschland wächst ständig, damit das Marktpotenzial für Sachverständige, die sich mit diesem speziellen Bereich beschäftigen.

Versicherer durchforsten zunehmend ihre Bestände an Versicherungsverträgen und stellen neue Anforderungen hinsichtlich der Dokumentation und des Wertnachweis an die Besitzer von Oldtimern.

Damit wächst nicht nur der Markt für Oldtimer-Gutachten, sondern es wächst insbesondere auch die Anforderung an den Kfz-Sachverständigen, qualifizierte Wertgutachten zu Versicherungszwecken aber auch Gutachten nach eingetretenen Schäden zu erstellen.

Die Begleitung von Reparaturen und Restaurierungen, die Beurteilung von Restaurierungen, und Fragestellungen zur Originalität sind Anforderungen, die beim Sachverständigen solide Kenntnisse voraussetzen.

Das Seminar der BVSK-Akademie soll mit dazu beitragen, die gesamte Oldtimerszene ein wenig zu durchleuchten und dem Sachverständigen Orientierungshilfe zu geben.

Qualifizierte Fachleute aus der Szene werden den Markt, Werte und Wertbegriffe erläutern. Spezialisten im Rechtsbereich werden die Probleme, die bei der Abwicklung von Unfallschäden, bei strittigen Kaufverträgen und weiteren Rechtsgebieten erläutern.

Insbesondere in Zeiten des Schadenmanagement und der zurückgehenden Unfallzahlen ist der Bereich Oldtimer zweifelsfrei ein wichtiges neues Geschäftsfeld für freie und unabhängige Sachverständige, was jedoch spezielle Kenntnisse und zusätzliche Ausbildung voraussetzt.

Freitag 25. September 2009

- 09.30 Uhr Begrüßung – Einführung**
Harald Brockmann, Präsident des BVSK
- 09.45 Uhr Vorstellung der Referenten, Einführung in die Problematik**
Rechtsanwalt Elmar Fuchs
- 10.00 Uhr Der Oldtimermarkt heute Wertfindung, Benotung, Definitionen von Oldtimer-Fachbegriffen**
Jochen Strauch
Frank Wilke
- 11.00 Uhr Der Oldtimer aus der Sicht des Prüflingenieurs Oldtimerbegutachtung nach § 23 StVZO H-Kennzeichen oder 07er-Kennzeichen Technische Prüfung von Oldtimer Um – und Anbauten**
N.N.
- 12.00 Uhr Oldtimer aus Sicht des Versicherers**
N.N. Oldtimer-Versicherer
- 12.30 Uhr Mittagimbiss**
- 13.30 Uhr Besonderheiten bei der Unfallschadenabwicklung bei Schäden an Oldtimer und Liebhaberverfahrzeuge**
Rechtsanwalt Michael Winter
- 14.15 Uhr Anforderungen an den Oldtimer-Sachverständigen aus Anwaltssicht**
Rechtsanwalt Elmar Fuchs
- 15.00 Uhr Kaffeepause**
- 15.30 Uhr Die fachgerechte Restaurierung am Oldtimer Probleme und Lösungen Handwerkliche Fähigkeiten Ausbildungsberuf Restaurator**
N.N.
- 16.30 Uhr Zusammenfassung, Schlusswort**
- 18.00 Uhr Abendbüfett für angemeldete Teilnehmer**

BESTELLFORMULAR

Bestellungen bitte an:

per Post: BvSK-Service-GmbH, Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin

per Fax: 03025 37 85-10; per E-Mail: info@bvsk.de

Schadenrecht

Richtlinien, Mustergutachten, Musterschreiben, Urteilssammlungen

- Herausgabe als CD-Rom –

Wir bestellen _____ Stück

zum Preis von:

BvSK-Mitglieder 13,00 €

für Nichtmitglieder: 25,00 €

(zzgl. MwSt., Porto/Versand)

Anschrift: _____

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift

BVSK-Sonderdruck

„Augen auf bei der Regulierung von Unfallschäden“

Der BVSK stellt ab sofort einen neuen vierseitigen Sonderdruck im Farbdruck zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um eine Einführungsseite (Titelseite), den Artikel „Häppchen-Jäger“ aus der auto motor und sport, Ausgabe 18/2009 (Innenseiten) und die BVSK-Information „10 wichtige Punkte“ (Rückseite).

Bestellung

an BVSK-Service-GmbH, Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin

Telefax: 030/25 37 85 10 oder E-Mail: info@bvsk.de

1.000 Stück = 100,00 €

[zzgl. Versandkosten und Mehrwertsteuer]

Wir bestellen Stück

Anschrift:

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift

BFSK-Information für Kfz-Reparaturbetriebe

Elektronische Prüfberichte

Es gibt kaum einen Reparaturbetrieb in Deutschland, der nicht regelmäßig durch sogenannte elektronische Prüfberichte, die im Auftrag diverser Versicherer erstellt werden, betroffen ist. ControlExpert, Eucon, DEKRA, SSH, HP ClaimControlling und andere mehr kürzen Rechnungen, Kostenvoranschläge und Gutachten, um Schadenersatzleistungen in oft nur noch willkürlich zu nennender Weise zu schmälern.

Man gewinnt den Eindruck, dass die sogenannten elektronischen Prüfberichte auch deshalb aus Sicht des Versicherers so erfolgreich sind, weil die Bereitschaft, sich gegen diese Willkürakte zur Wehr zu setzen, nicht sonderlich ausgeprägt ist. Dabei geht es längst nicht mehr um Bagatellbeträge, sondern bei einer geschätzten Zahl von 2,5 Millionen Kürzungsberichten und einer üblichen Kürzung von etwa 10 % kann man sehr gut nachvollziehen, dass es oft um die Frage geht, kann noch gewinnwirtschaftet werden an der Reparatur eines Verkehrsunfalles oder nicht mehr. Alleine die Fa. ControlExpert erstellt nach eigenen Angaben etwa 1,5 Millionen Prüfberichte pro Jahr. Weitere Prüfberichte werden im Garantieabwicklungsbereich gefertigt.

Rechtlich bestehen allerdings große Chancen, sich selbst bei Kleinstbeträgen erfolgreich gegen die Prüfberichte, gegen die Kürzungen zur Wehr setzen zu können.

Folgende Punkte sollte der betroffene Kfz-Betrieb tunlichst beachten:

- 1. Im KH-Schaden nach Möglichkeit Verzicht auf eigene Kostenvoranschläge, da es in diesen Fällen später an geeigneten Beweismitteln fehlt. Ab 715,00 € brutto Schadenhöhe hat der Geschädigte das Recht, einen Sachverständigen hinzuzuziehen.*
- 2. Möglichst frühzeitig den Kunden auf die Möglichkeit einer Kürzung hinweisen, damit sich der Kunde, bevor er einen so derartigen Prüfbericht erhält, zuerst einmal an seinen Kfz-Betrieb wendet.*

3. *Liegt der elektronische Prüfbericht vor, sollte der ursprünglich beauftragte Sachverständige aufgefordert werden, eine Stellungnahme zu der Kürzung zu fertigen. Diese Stellungnahme wird selbstverständlich entgeltlich bestellt und der regulierungspflichtige Versicherer muss grundsätzlich auch diese Stellungnahme zahlen. Dies gilt sowohl für den Fall, dass der Sachverständige im Auftrag des Kfz-Betriebes (aus abgetretenem Recht) oder für den Kunden tätig wird.*
4. *Die Stellungnahme des Sachverständigen sollte sich ausschließlich auf sachliche Aussagen beschränken.*
5. *Gegebenenfalls sollte ein Anwalt beauftragt werden, der die Restforderung durchsetzen kann, am besten vermittelt bspw. durch den BVSK oder autorechtaktuell.de.*
6. *Seit dem 01. Juni 2009 besteht auch die Möglichkeit, ein elektronisches Gegengutachten zu ControlExpert & Co. anzufordern. Die Sachverständigenorganisation accidens geht auf die typischen Argumente der elektronischen Prüfberichte ein und kombiniert den accidens-Prüfbericht Pro 100 mit einem Auszug aus der aktuellen Rechtsprechung. Weitere Informationen sind abrufbar über den BVSK, www.bvsk.de; Telefonnr.: 030/25 37 85 0.*

Es lohnt sich auch bei Kürzungen, die scheinbar im Bagatellschadenbereich liegen, Widerstand zu leisten. Die Erfolgsquote ist überdurchschnittlich hoch und vor allen Dingen hat der Widerstand auch „erzieherische Wirkung“. Wird erst bei den regulierungspflichtigen Versicherern und den Erstellern der Prüfberichte erkannt, dass die Kürzungen nicht akzeptiert werden und ist man im Zweifel auch bereit, einmal ein Gerichtsverfahren zu führen, bedeutet dies, dass mit Kürzungen in Zukunft weitaus vorsichtiger umgegangen wird.

Jeder Kfz-Betrieb sollte überdies wissen, dass ein Akzeptieren der Kürzungen letztlich dazu führt, dass langfristig der Versicherer sich darauf berufen kann, dass der Kfz-Betrieb ohne Weiteres in der Lage ist, zu günstigeren Konditionen zu arbeiten.

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –
Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Telefon: 030/25 37 85-0, Telefax: 030/25 37 85-10, email: info@bvsk.de

Sachverständigenbüro II (Test accidens) - Testweg 1 - 20001 Hamburg
Kooperationspartner der accidens AG

Autohaus
Manfred Mustermann
Severiener Straße 34

10707 Berlin

Nummer	:	ACC000016
		<small>Bitte bei Rückfragen stets angeben</small>
Datum	:	-
Schadenart	:	Prüfbericht Pro 100
Schaden-Nr.	:	AH28-KA800/SJ211

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorgenannter Angelegenheit wurde

Gutachten Kostenvoranschlag Rechnung Prüfbericht
zur Überprüfung vorgelegt.

Die Überprüfung erfolgte auf Grundlage

Gutachten Kostenvoranschlag Rechnung Lichtbilder pers. Begutachtung

Aus der nachfolgenden Gegenüberstellung ergibt sich die Differenz zwischen dem Ergebnis des Kürzungsberichts und dem hier gefertigten Prüfbericht Pro 100. Unter der Eingangskalkulation sind die Werte erfasst, die in dem Kürzungsbericht ausgewiesen sind. Die korrigierte Kalkulation berücksichtigt die objektiv erforderlichen Kosten.

	Lohn	Lack	Lackierkosten (incl. Lackmaterial)	Ersatzteile	Verbringung	Sonstiges	Gesamt
Eingangskalkulation	240,25 €	15,30 €	989,38 €	162,45 €	0,00 €	0,00 €	1.407,38 €
Korrigierte Kalkulation	280,50 €	15,30 €	1.189,38 €	172,45 €	50,00 €	100,00 €	1.807,63 €
Differenz	40,25 €	0,00 €	200,00 €	10,00 €	50,00 €	100,00 €	400,25 €

Gesamtsumme netto

1.807,63 €

zzgl. 19 % Mehrwertsteuer

343,45 €

Gesamtsumme brutto

2.151,08 €

Höhe des Stundenverrechnungssatzes

Berücksichtigt wurden üblicherweise berechnete Stundenverrechnungssätze: Autohaus Mustermann, Berlin

	Lohn 1	Lohn 2	Lohn 3	Lack	Lackmaterial	UPE
Eingangskalkulation	66,20 €	66,20 €	66,20 €	67,50 €	30 %	0 %
Korrigierte Kalkulation	82,50 €	82,50 €	82,50 €	94,80 €	40 %	10 %
Differenz	16,30 €	16,30 €	16,30 €	27,30 €	10 %	10 %

Plausibilität

Die ausgewiesenen Schäden scheinen dem Unfallereignis kausal zuzuordnen zu sein.

Begründung

Der benannte Betrieb berechnet UPE Aufschläge.

Der benannte Betrieb berechnet Verbringungskosten in Höhe von 50,00 EUR.

Schlussbemerkung

Diese Stellungnahme berücksichtigt die herrschende Rechtsprechung zu den vorgenannten Schadenpositionen.

Die ausweislich des so genannten Prüfberichtes, der zur Überprüfung vorlag, vorgenommenen Kürzungen können aus Sachverständigensicht nicht nachvollzogen werden. Soweit dort darauf hingewiesen wird, dass bestimmte Positionen nur bei konkreter Reparatur bzw. bei konkretem Nachweis zu erstatten sind, handelt es sich unseres Erachtens um eine unzulässige rechtliche Bewertung, die zudem mit der herrschenden Rechtsprechung nicht in Übereinklang steht.

Soweit Stundenverrechnungssätze benannt sind, die ausschließlich aufgrund besonderer Vertragsverhältnisse zwischen dem regulierungspflichtigen Versicherer und dem benannten Reparaturbetrieb gelten, können diese nicht als objektiv erforderliche Reparaturkosten im Sinne des § 249 BGB bezeichnet werden. In aller Regel ist Auftraggeber des Reparaturauftrages der Geschädigte bzw. der Versicherungsnehmer, so dass auch nur die für diesen üblicherweise geltenden Stundenverrechnungssätze herangezogen werden können. Sondervereinbarungen stehen dem Geschädigten bzw. dem Versicherungsnehmer unter Umständen nur dann offen, wenn er auf den regulierungspflichtigen Versicherer ausdrücklich verweisen würde. Eine Verpflichtung hierzu wird für den Geschädigten bzw. für den Versicherungsnehmer grundsätzlich nicht gesehen. Ob letztlich eine derartige Verpflichtung besteht, ist überdies eine Rechtsfrage.

Hamburg, den

Der Sachverständige
Sachverständiger (2)

 **accidens Prüfbericht Pro 100****Hinweisblatt Rechtsprechung UPE-Aufschläge
und Verbringungskosten**

In diesem Sinne entschieden haben u.a.:

1. OLG-Urteile

- ❖ KG Berlin, Urteil vom 10.09.2007, AZ: 22 U 224/06
- ❖ OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.06.2008, AZ: I-1 U 246/07
- ❖ OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.06.2001, AZ: 1 U 126/00

2. LG-Urteile

- ❖ LG Aachen, Urteil vom 07.04.2005, AZ: 5 S 200/04
- ❖ LG Bochum, Urteil vom 19.10.2007, AZ: 5 S 168/07
- ❖ LG Bonn, Urteil vom 12.07.2006, AZ: 13 C 15/05
- ❖ LG Fulda, Urteil vom 27.04.2007, AZ: 1 S 29/07
- ❖ LG Karlsruhe, Urteil vom 14.09.2007, AZ: 8 O 191/06
- ❖ LG Koblenz, Urteil vom 07.09.2006, AZ: 14 S 68/06
- ❖ LG Köln, 31.06.2006, Urteil vom 31.06.2006, AZ: 13 S 4/06
- ❖ LG Saarbrücken, Urteil vom 25.09.2003, AZ: 2 S 219/02
- ❖ LG Wuppertal, Urteil vom 18.10.2007, AZ: 8 S 60/07

3. AG-Urteile

- ❖ AG Augsburg, Urteil vom 23.02.2004, AZ: 17 C 157/04
- ❖ AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 23.07.2004, AZ: 20 C 173/04
- ❖ AG Bielefeld, Urteil vom 26.01.2005, AZ: 17 C 1143/04
- ❖ AG Braunschweig, Urteil vom 14.02.2008, AZ: 115 C 1206/07
- ❖ AG Braunschweig, Urteil vom 22.12.2005, AZ: 121 C 3127/05
- ❖ AG Darmstadt, Urteil vom 23.02.2004, AZ: 309 C 500/03
- ❖ AG Dortmund, Urteil vom 28.08.2007, AZ: 42b C 1261/07
- ❖ AG Dortmund, Urteil vom 02.02.2007, AZ: 435 C 11189/06
- ❖ AG Frankfurt am Main, Urteil vom 31.01.2008, AZ: 31 C 2528/07-23
- ❖ AG Gronau, Urteil vom 31.05.2007, AZ: 2 C 171/06
- ❖ AG Gummersbach, Urteil vom 06.02.2007, AZ: 1 C 598/06
- ❖ AG Hamburg, Urteil vom 04.02.2008, AZ: 51A C 247/07
- ❖ AG Hamburg-Wandsbek, Urteil vom 11.01.2008, AZ: 71 C 194/07
- ❖ AG Hamburg-Harburg, Urteil vom 09.06.2005, AZ: 648 C 88/05
- ❖ AG Hattingen, Urteil vom 18.01.2005, AZ: 7 C 157/04
- ❖ AG Iserlohn, Urteil vom 15.02.2006, AZ: 40 C 89/05
- ❖ AG Lahnstein, Urteil vom 16.05.2008, AZ: 2 C 65/08
- ❖ AG Landstuhl, Urteil vom 19.01.2007, AZ: 26 C 680/06
- ❖ AG Leipzig, Urteil vom 10.01.2008, AZ: 111 C 5208/07
- ❖ AG Ludwigshafen am Rhein, Urteil vom 15.04.2008, AZ: 2a C 312/07
- ❖ AG Mainz, Urteil vom 17.09.2003, AZ: 81 C 267/03
- ❖ AG Papenburg, Urteil vom 01.12.2006, AZ: 4 C 4559/06 (IV)
- ❖ AG Rheda-Wiedenbrück, Urteil vom 21.12.2006, AZ: 4 C 44/05
- ❖ AG Rudolstadt, Urteil vom 21.12.2006, AZ: 1 C 452/06
- ❖ AG Saarbrücken, Urteil vom 23.02.2005, AZ: 3 C 291/04
- ❖ AG Saarlouis, Urteil vom 22.02.2008, AZ: 26 C 2216/07
- ❖ AG Unna, Urteil vom 06.02.2006, AZ: 16 C 40/06
- ❖ AG Wuppertal, Urteil vom 11.01.2008, AZ: 32 C 197/07

MUSTEREINLADUNG

Seminar Verkaufsleiterschulung

↻ *Das Kaufrecht im Autohaus* ↻

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bedeutung des Vertriebs für das Thema Unfallschaden wurde in der Vergangenheit nur unzureichend erkannt.

Die Weichen für problemlose Unfallschadenabwicklung – sowohl im Haftpflicht- wie im Kaskoschaden werden sehr häufig bei Verkauf des neuen oder gebrauchten Fahrzeuges gelegt.

Bedauerlicherweise gewinnen Versicherungsverträge mit Werkstattbindung an Bedeutung, was auch daran liegt, dass dem Käufer eines Fahrzeuges überhaupt nicht bewusst ist, welche Nachteile mit dem Abschluss bestimmter Kfz-Versicherungsverträge verbunden sind.

Insoweit ist es auch Aufgabe des Verkaufs, dem Kunden klarzumachen, worauf er bei Abschluss des Versicherungsvertrages zu achten hat, um gleichzeitig sicher zu stellen, dass ein Fahrzeug auch im Service- und im Unfallschadenfall ausschließlich im eigenen Betrieb gut aufgehoben ist.

Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, eine Seminarreihe der autorechtaktuell.de aufzugreifen, die bereits das Thema Unfallschaden und Vertrieb für viele Autohäuser und Automobilhersteller aufbereitet hatten.

Die Veranstaltung gibt einen kurzen Überblick über die aktuelle Situation in Unfallschadengeschäft, informiert über die Auswirkung des neuen Rechtsdienstleistungsgesetz, das naturgemäß auch im Vertrieb erhebliche Bedeutung hat, und beinhalten schwerpunktmäßig die Verknüpfungen zwischen Vertrieb und Schadenabwicklung.

Eine kurze Gliederung ist hier beigefügt.

Als Referenten konnten wir Herrn RA Elmar Fuchs aus Berlin gewinnen, der sich seit vielen nahezu ausschließlich mit unfallschadenrechtlichen Fragestellungen befasst.

[Organisatorisches]

Wir hoffen auf zahlreiches Erscheinen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Das Kaufrecht im Autohaus

- 1.) Marktanalyse
- 2.) Bedeutung K+L
3. Rechtsgrundlagen
- 4.) Bedeutung der Kfz-Versicherung
- 5.) Versicherungsverträge mit Werkstattbindung
- 6.) Vorteile „hauseigener“ Versicherung
- 7.) Kundenaufklärung
- 8.) Leasing/ Finanzierung
- 9.) Garantie/ Kulanz
- 10.) Wiederbeschaffungswert
- 11.) Restwert
- 12.) konkrete und fiktive Abrechnung
- 13.) Neupreis/ EK/ VK
- 14.) Definitionen
- 15.) Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG
- 16.) Verkaufsgespräch
- 17.) Werbung
- 18.) Formulare
- 19.) kaufrechtliche Praxisfälle
- 20.) Diskussion

RÜCKANTWORTFAX

bis spätestens _____ 2009
per Fax zurück an: _____

Seminar Verkaufsleiterschulung

↻ *Das Kaufrecht im Autohaus* ↻

Termin: _____

Ort: _____

Beginn: _____

nehme ich teil

nehme ich nicht teil

Ort/Datum

Stempel/Unterschrift

Information für den Automobilhandel

Die Bedeutung des Vertriebs für die Unfallschadenabwicklung

Erläuterung:

Während heute in der Regel die K + L-Abteilungen umfangreiche Kenntnisse über Chancen und Risiken der Unfallschadenabwicklung besitzen, ist die Einbindung des Verkaufs in das Thema Unfallschaden noch ausbaufähig. Statistisch gelingt es in mindestens 80 % der Neuwagenverkäufe nicht, dem Kunden ein eigenes Versicherungsprodukt zu vermitteln. So erreicht beispielsweise die HUK Coburg bei den über die Abwrackprämie verkauften Fahrzeugen voraussichtlich einen Marktanteil von 35 % und hier wiederum überwiegend in Versicherungsverträgen mit Werkstattbindung.

Der Grund hierfür dürfte nicht ausschließlich in einem günstigen Preis zu sehen sein, sondern vor allen Dingen darin, dass dem Käufer des Neufahrzeuges nicht bekannt ist, dass es erhebliche Unterschiede in den Versicherungsleistungen gibt, und dass in vielen Fällen der Abschluss eines Versicherungsvertrages mit Werkstattbindung schlichtweg unzulässig ist, weil hierdurch gegen Leasing- oder Kreditverträge verstoßen wird bzw. Garantieansprüche gefährdet werden.

Aus der Informationsvielfalt zu diesem Thema müssen den Vertriebsmitarbeitern geeignete Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Voraussetzung ist in einem ersten Schritt eine kompakte Schulung der Verkäufer, die zugleich die entsprechenden Kurzinformationen erhalten.

Ertragsoptimierung im K + L-Bereich

Erläuterung:

Die Prozesse bei der Unfallschadenabwicklung in einem Autohaus insbesondere bei unterschiedlichen Standorten sind häufig optimierungsfähig. Schadenpositionen werden nicht vollständig erfasst, Arbeitsschritte werden mehrfach durchgeführt und ein einheitliches Verhalten in den Filialstandorten ist keinesfalls Standard.

Die Prozesse bei der Unfallschadenabwicklung – beginnend beim Verkauf des Versicherungspaketes über die Annahme des Unfallschadens bis zur Geltendmachung von Restforderungen – müssen einheitlich gestaltet sein und mit möglichst geringem Aufwand im Reparaturbetrieb durchgeführt werden. Die einzelnen Schadenpositionen müssen sich 100 % annähern.

Servicehotline

Erläuterung:

Um die Unfallschadenabwicklung im Betrieb effizient gestalten zu können, bedarf es der Möglichkeit, jederzeit eine Hotline in Anspruch nehmen zu können, die sich sowohl auf technische Fragestellungen wie auch auf juristische Fragestellungen bezieht.

Formulare / automatisierte Schadenmeldung / Kommunikation

Erläuterung:

Angepasst auf die innerbetrieblichen Notwendigkeiten ist eine Kommunikationsplattform vorzusehen, die eine Kommunikation zwischen dem Betrieb, dem Sachverständigen, gegebenenfalls dem vertraglich gebundenen Anwalt und dem Versicherer ermöglicht.

BFSK-Information für Kfz-Reparaturbetriebe

Partnerverträge mit Versicherungen – Vorstufe zum Ruin?

Nachdem nun die Abwrackprämie langsam ausläuft und 2010 für den Automobilhandel ein extrem schwieriges Jahr zu werden scheint, wird man sich wieder verstärkt auf den Unfallschadensektor konzentrieren. Damit wird auch das Thema Vertrauenswerkstätten wieder an Bedeutung gewinnen, zumal zu viele Fahrzeuge aus der sogenannten Umweltprämie mit Versicherungen ausgestattet wurden, die eine Werkstattbindung beinhalten.

Der Abschluss derartiger Verträge wird sich für viele Betriebe gerade zu ruinös auswirken. Beispielfhaft deutlich wird dies anhand einiger Bestimmungen des aktuellen Partnervertrages HUK-COBURG, die wir hier aufführen:

Bestimmungen, die ich dann im Vertrag ankreuze:

3.4.; 4.1.; 4.2.1.; 4.2.2.; 4.2.3.; 4.2.4.; 4.4.

Allein die Addition der so genannten Nebenleistungen, die durch den Partnerbetrieb unentgeltlich zu erbringen sind, machen in der Regel bereits 15 % des Gesamtumsatzes aus.

Hinzukommt die zumindest indirekt erkennbare Zielsetzung, im Haftpflichtschaden den Sachverständigen zu ersetzen durch den kostenfreien Kostenvoranschlag der Vertragswerkstatt selbst. Geht man von einem Mindestaufwand für den Kostenvoranschlag von einer Stunde aus, beläuft sich auch dieser Fehlbetrag auch mindestens auf 100,00 €, ganz zu schweigen davon, dass der Kostenvoranschlag keine Angabe zum Restwert, zum Wiederbeschaffungswert oder zu anderen interessanten regulierungsrelevanten Werten enthält.

Zum Teil erhebliche Nachlässe auf Teile schmälern Umsatz und Rendite weiter.

Der massivste Angriff erfolgt jedoch auf den Stundenverrechnungssatz, der in einem Protokoll zum eigentlichen Vertrag niedergelegt ist, möglicherweise auch aus Verschleierungsgründen. Eine Vielzahl festgelegter Stundenverrechnungssätze bewegt sich unterhalb von 60,00 €, was möglicherweise – wenn auch nur schwierig – noch zu verstehen wäre, wenn sich dieser Betrag auf zusätzliche Aufträge, die tatsächlich neu vermittelt werden, beziehen würde. Der vereinbarte Stundenverrechnungssatz gilt jedoch für alle Schäden, bei denen die HUK-COBURG zufälligerweise regulierungspflichtiger Versicherer ist, womit deutlich wird, dass durch diese Partnerverträge alleine der abschließende Versicherer profitieren kann. Zumeist bleibt auch unbeachtet die Tatsache, dass die Vereinbarung von Sonderkonditionen gegenüber der HUK-COBURG auch Begehrlichkeiten anderer Versicherer decken muss.

Wie will man auf Dauer gegenüber einer anderen Versicherung argumentieren, dass man ausschließlich der HUK-COBURG einen Nachlass von 40 oder 50 % einräumt. Langfristig wird man also eine Diskussion über den objektiv erforderlichen Stundenverrechnungssatz führen müssen, mit katastrophalen Auswirkungen für die gesamte Branche.

Besonders auffällig wird dies im Übrigen auch im Zusammenhang mit der Frage, warum man bspw. für 10 % zugesteuerte neuer Schäden 90 % der ohnehin vorhandenen Schäden bei dieser Versicherung zu schlechten Konditionen abrechnen soll.

Die HUK-COBURG selbst scheint zu ahnen, dass dem einen oder anderen Betrieb über kurz oder lang die Erkenntnis dämmern wird, dass derartige Verträge betriebswirtschaftlich ein großer Schritt auf den Weg in den Ruin sind. Nur deshalb sieht sie eine Vertragslaufzeit von zwei Jahren vor in Verbindung mit einem außerordentlichen Kündigungsrecht ausschließlich für die HUK-COBURG und nicht etwa für den Partner.

Wir können nur den Betrieben raten, die entsprechende Verträge abgeschlossen haben, sehr exakt die betriebswirtschaftliche Sinnhaftigkeit zu prüfen und vor allen Dingen exakt zu dokumentieren, welche Schäden konkret als Neukunden mit welchen Schadenbildern gesteuert wurden.

Bei entsprechenden Analysen ist der BVSK gerne behilflich.

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –
Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Telefon: 030/25 37 85-0, Telefax: 030/25 37 85-10, email: info@bvsk.de

Anlage 8

Kartellrecht: Kommission macht Vorschläge für künftigen wettbewerbsrechtlichen Rahmen für Kfz-Sektor

Reference: IP/09/1168 Date: 22/07/2009

HTML: [EN](#) [FR](#) [DE](#)PDF: [EN](#) [FR](#) [DE](#)DOC: [EN](#) [FR](#) [DE](#)

IP/09/ 1168

Brüssel, 22. Juli 2009

Kartellrecht: Kommission macht Vorschläge für künftigen wettbewerbsrechtlichen Rahmen für Kfz-Sektor

Die Europäische Kommission hat heute eine Mitteilung angenommen, in der sie die politischen Optionen für den Rechtsrahmen präsentiert, der nach Auslaufen der derzeit geltenden Gruppenfreistellungsverordnung im Mai 2010 für Vereinbarungen über den Kfz-Vertrieb und Kundendienstleistungen gelten soll. Sie bittet alle Betroffenen um Stellungnahme. In der Mitteilung unterscheidet die Kommission grundsätzlich zwischen dem Primärmarkt für den Verkauf von Neuwagen, auf dem sie in der EU keine nennenswerten Wettbewerbsprobleme sieht, und dem Anschlussmarkt (Kundendienst und Instandsetzung), auf dem der Wettbewerb weniger stark ausgeprägt ist. Sie kommt zu dem Schluss, dass die allgemeinen Regeln für vertikale Wettbewerbsbeschränkungen (d. h. Vereinbarungen zwischen Unternehmen auf unterschiedlichen Ebenen der Produktions- und Vertriebskette) den Primärmarkt schützen und gleichzeitig den Wettbewerbsschutz auf dem Anschlussmarkt verbessern können. Da der Anschlussmarkt nach Auffassung der Kommission Zeit für einen reibungslosen Übergang braucht, wird sie vorschlagen, die ihn betreffenden Bestimmungen in der geltenden Verordnung um drei Jahre zu verlängern.

EU-Wettbewerbskommissarin Neelie Kroes erklärte: „Der Kfz-Sektor ist einer der wichtigsten Wirtschaftszweige in der EU und braucht – vor allem in Krisenzeiten – Rechts- und Planungssicherheit hinsichtlich der künftig für ihn geltenden wettbewerbsrechtlichen Regeln. Deshalb bin ich für einen neuen Rahmen, der es den Marktteilnehmern erleichtert, sich auf rasch wechselnde Marktbedingungen einzustellen, und der gleichzeitig die Interessen der Verbraucher besser schützt.“

Gruppenfreistellungen schaffen für bestimmte Kategorien von Vereinbarungen eine Art „sicheren Hafen“, indem sie die Vertragsparteien von der Verpflichtung entbinden, die Vereinbarungen einzeln daraufhin zu überprüfen, ob sie die EU-Bestimmungen über wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken (Artikel 81 EG-Vertrag) erfüllen. Für den Kfz-Sektor (Pkw und Nutzfahrzeuge) besteht mit der Kommissionsverordnung (EG) Nr. 1400/2002 eine sektorspezifische Gruppenfreistellung, die am 31. Mai 2010 auslaufen wird.

Die der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 zugrunde liegenden Ziele behalten ihre Gültigkeit. Die Kommission hat allerdings keine Anhaltspunkte für nennenswerte Wettbewerbsbeschränkungen auf dem EU-Primärmarkt (Verkauf von Neuwagen) gefunden, sondern eher für strukturelle Überkapazitäten und rückläufige reale Preise festgestellt. Der künftige wettbewerbsrechtliche Rahmen für den Kfz-Sektor sollte deshalb keine rechtlichen Vorgaben enthalten, die die Vertriebskosten in die Höhe treiben könnten und nicht eindeutig dem Ziel des Wettbewerbsschutzes dienen.

Angesichts dieser Marktlage schlägt die Kommission vor, die Regeln für den Primärmarkt an die allgemeinen Wettbewerbsregeln für vertikale Vereinbarungen anzugleichen. Sie hält allerdings ergänzende Leitlinien für unbedingt erforderlich, um einen Ausschluss neuer Marktteilnehmer, starre Preisvorgaben der Hersteller oder die Segmentierung der Märkte durch Gebietsaufteilung oder die Beschränkung des grenzübergreifenden Vertriebs zu verhindern und zu gewährleisten, dass in diesen Bereichen mindestens so viel Wettbewerb herrscht wie unter der derzeitigen Verordnung. Da Investitionen auf dem Primärmarkt oft markenspezifisch und auf längere Sicht angelegt sind, muss für einen reibungslosen Übergang gesorgt werden. Deshalb will die Kommission die Geltungsdauer der für den Primärmarkt geltenden Bestimmungen der derzeitigen Verordnung um drei Jahre verlängern.

Besonders wichtig ist es, den Wettbewerb auf dem Anschlussmarkt zu schützen, der dort aufgrund der Markenspezifität weniger ausgeprägt ist. Schließlich entfallen auf diesen Markt rund 40 % der Kfz-Ausgaben der Verbraucher. Die Kommission will hier die allgemeinen Wettbewerbsregeln anwenden und diese durch sektorspezifische Leitlinien bzw. eine gezieltere sektorspezifische Gruppenfreistellungsverordnung ergänzen. Darin würden zentrale Aspekte des Anschlussmarktes geregelt sein, z. B. der Zugang unabhängiger Betreiber zu technischen Informationen, der Zugang zu Ersatzteilen sowie der Zugang zu den Vertragswerkstattnetzen. Aber auch neuere Fragen, die in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben, wie missbräuchliche Gewährleistungspraktiken, mit denen unabhängige Werkstätten verdrängt werden sollen, finden Berücksichtigung.

Die heutige Mitteilung ist das Ergebnis einer Überprüfung, die 2007 eingeleitet wurde. Nach einer eingehenden Marktuntersuchung hatte die Kommission in ihrem Bericht vom 28. Mai 2008 (siehe [IP/08/810](#)) beschrieben, wie sich die geltende Gruppenfreistellung in der Praxis auswirkte. Auf diesen Bericht gingen Stellungnahmen zahlreicher Akteure ein, darunter Kfz-Hersteller, Händler, Vertragswerkstätten, unabhängige Händler, Verbraucher, Behörden und Rechtsanwälte.

Auf der Grundlage dieses Bewertungsberichts und der danach erfolgten Konsultationen und Gespräche wurde ein Folgenabschätzungsbericht mit mehreren Optionen für eine künftige Regelung erstellt. Der Folgenabschätzungsbericht und die Mitteilung sind abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/comm/competition/sectors/motor_vehicles/news.html

Betroffene können sich zu den heute präsentierten Optionen bis zum 25. September 2009 äußern und ihre Stellungnahmen senden an Comp-car-sector@ec.europa.eu, (Referenz: HT-1021 – Communication).

Siehe auch [MEMO/09/348](#).

Fachtagung Verkehrsrecht 2009

Erfolgsereprobte Strategien für Kooperationen zwischen Anwaltskanzleien,
Sachverständigenbüros und Kfz-Betrieben

Mit innovativen Konzepten
neue Mandate/Kunden
gewinnen und behalten!

Die Themen

- » Elektronische Kommunikationsmöglichkeiten
- » Marktstrategien für Sachverständige
- » Vertrags- und Kooperationsanwaltssysteme
- » Der Autohaus-Service-Berater: Wettbewerber oder Mandatsvermittler?

Fachliche Leitung



Jochen Pamer, RA, FA für Verkehrsrecht, Mitglied eines Fachprüfungsausschusses, GF von „autorechtaktuell.de“ und



Elmar Fuchs, RA, GF des Bundesverbands der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V., Berlin und GF von „autorechtaktuell.de“

Weitere Referenten

Derek Finke, GF Fa. aps, **Ulrich Dilchert**, RA, GF ZLW u.a.

Ziele der Fachtagung

Erfahren Sie von Praktikern und Kennern des Marktes, mit welchen Instrumenten und Kooperationsformen Sie neue Verkehrsrechtsmandate, Sachverständigenaufträge und Autohauskunden, gewinnen und dauerhaft binden können. Sie bekommen ganz konkret aufgezeigt, welche Strategien zur Neugewinnung und Stabilisierung der Mandats- bzw. Kundenbeziehung andere Rechtsanwaltskollegen, Sachverständigenbüros und Autohäuser bereits erfolgreich am Markt platziert haben. Diskutieren Sie mit Experten, Anwaltskollegen, Sachverständigen und Autohausverantwortlichen über deren Erfahrungen und daraus resultierenden Chancen. Sie erhalten erprobte Handlungsempfehlungen, die Sie sofort in die Praxis umsetzen können!

Tagungsinhalte

» Der elektronische Prüfbericht im Brennpunkt anwaltlicher und sachverständiger Tätigkeit für das Autohaus

- Elektronische Prüfberichtersteller, Fa. Control-Expert, Fa. Eucon, DEKRA, SSH, HP Claims Controlling, u.a.

- Die Funktion des Kfz- Sachverständigen zwischen Schadenfeststellung und Kürzung
- Kürzungen als Marketinginstrument des Rechtsanwaltes

» Elektronische Kommunikation als Bindeglied zwischen Anwaltskanzlei, Kfz- Betrieb und Kfz- Sachverständigenbüro

» Podiums-/Plenumsdiskussion

» Vertrags- und Kooperationsanwälte von Automobilherstellern, Händlerverbänden, Innungen und sonstigen Organisationen

- Multiplikatoreffekte durch Netzwerke

» Der Service-Berater K+L-Wettbewerber und/oder Kooperationspartner der Anwaltskanzlei und des Kfz-Sachverständigen?

- Möglichkeiten des Rechtsdienstleistungs- und Wettbewerbsrechts für Serviceberater, Anwaltskanzleien und Kfz-Sachverständigenbüros

» Abschließende Podiums-/Plenumsdiskussion

Anmeldung bitte per Fax an **0211 616812-77** oder im Internet unter www.iww.de/seminare

- 18.11.2009 Hamburg, Steigenberger Hotel
- 23.11.2009 München-Dornach, NH-Hotel
- 02.12.2009 Köln, Mercure Köln West

Name, Vorname des 1. Teilnehmers

Name, Vorname des 2. Teilnehmers

Kanzlei

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail*

Datum, Unterschrift

* Der Verwendung meiner E-Mail-Adresse zum Zwecke der Produktinformation kann ich jederzeit widersprechen. Hierfür entstehen keine anderen als die Übermittlungskosten zu Basistarifen.

Seminarzeiten: Beginn 9.00 Uhr, Ende ca. 16.45 Uhr

Teilnahmegebühr: 249 € zzgl. USt. **Buchungs-Nr.:** 445

Rabattregelung: Wenn Sie gleichzeitig zwei oder mehr Buchungen vornehmen, erhalten Sie ab der zweiten Buchung 20 % Rabatt.

Leistungsumfang: Ihre Teilnahmegebühren beinhalten ausführliche Tagungsunterlagen, Tagungsgetränke, ein gemeinsames Mittagessen und eine Teilnahmebestätigung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen: Bitte schicken Sie uns Ihre Anmeldung per Post oder Fax zu. Sie erhalten anschließend eine Anmeldebestätigung und weitere Informationen zum Veranstaltungshotel. Bei einem späteren Rücktritt von der Veranstaltung, den Sie bitte schriftlich vornehmen, akzeptieren wir gerne einen Ersatzteilnehmer. Ansonsten ist bis vier Wochen vor Termin eine kostenfreie Stornierung möglich, bis zwei Wochen vor Termin wird eine Hotelpauschale (45 € zzgl. USt.) fällig, danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten. Notwendige Programmänderungen, z.B. bei Erkrankung des Referenten oder aus aktuellem Anlass bleiben vorbehalten. Wir sind bemüht, Ihnen solche Änderungen so rechtzeitig wie möglich mitzuteilen. Sollte ein Referent ausfallen oder die Mindestteilnehmerzahl von 15 bei Seminaren und von 100 bei Tagungen/Kongressen zwei Wochen vor dem Durchführungstermin nicht erreicht sein, oder in Fällen höherer Gewalt wie Streik oder Naturkatastrophen oder bei Vorliegen anderer Umstände, die uns die Durchführung der Veranstaltung zu dem angekündigten Termin unmöglich machen, behalten wir uns vor, die Veranstaltung abzusagen. Wir werden Sie dann so schnell wie möglich informieren. Die entrichteten Teilnahmegebühren erhalten Sie zurück. Weitergehende Ansprüche wegen der Absage eines Seminars aus den vorgenannten Gründen bestehen nur nach folgender Maßgabe: Das IWW-Institut haftet außer bei Schäden, die aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Teilnehmers entstanden sind, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für einfache und leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht im Sinne der Rechtsprechung des BGH handelt. Soweit der vorgenannte Haftungsausschluss wegen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht nicht greift, haftet das IWW-Institut für die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Würzburg.

Herbstseminar für Sachverständige des Kfz-Handwerks in Zusammenarbeit mit dem BVSK

Teil I: Freitag, 18. September und 30. Oktober 2009 von 09:30 – 18:00 Uhr

- 09:30 - 09:45 Uhr **Begrüßung durch Akademieleitung und Seminarleitung**
(Herr Storz / Herr Wagener)
- 09:45 – 11:00 Uhr **Aktuelles aus dem Kfz-Sachverständigenwesen**
Referent: RA Elmar Fuchs, BVSK
- 11:00 – 11:30 Uhr **Kaffeepause**
- 11:30 – 13:00 Uhr Fortsetzung des Referates von Herrn Fuchs
- 13:00 – 14:00 Uhr **Mittagspause**
- 14:00 - 16:00 Uhr **Marketing des Kfz-SV**
Referent: Ralf Graf, zertifizierter Kfz-SV
Sachverständigenbüro Liermann GmbH & Co. KG
- 16:00 - 16:30 Uhr **Kaffeepause**
- 16:30 – 18:00 Uhr **1. Themen rund um den Oldtimer**
2. Sachverständigenverfahren nach § 14 AKB
Hinweise aus der Praxis
Referent: Dipl.-Ing.(FH/RUS) Hans Wagener
- ab 19.00 Uhr „Abendseminar“ in der Zunftstube

Teil II: Samstag, 19. September und 31. Oktober 2009 von 09:00 – 13:00 Uhr

- 09:00 – 13.00 Uhr **Auftreten und Präsentation des Kfz-Sachverständigen gegenüber Kunden und Auftraggebern**
Referentin: Christa Liermann
Sachverständigenbüro Liermann GmbH & Co. KG
- 11.00 - 11.30 Uhr **Kaffeepause**
- 11.30 – 13.00 Uhr Fortsetzung des Referates von Frau Liermann